



SV Frensdorf 1929 e.V.

Vereinssatzung

Stand: 11.04.2018

**VERSION
NACH
ÄNDERUNG**

Von der Mitgliederversammlung
am 11.04.2018
einstimmig angenommen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Mitgliedschaft.....	2
§ 3	Beiträge und Finanzen	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 6	Maßregelungen	5
§ 7	Rechtsmittel.....	5
§ 8	Vereinsorgane	5
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Vorstandschaft.....	7
§ 11	Erweiterter Vorstand.....	7
§ 12	Vereinsausschuss	7
§ 13	Abteilungen	8
§ 14	Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 15	Wahlen	9
§ 16	Kassenprüfung	9
§ 17	Ordnungen	9
§ 18	Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der 1929 in Frensdorf gegründete Verein führt den Namen Sportverein Frensdorf 1929 e.V. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und den Fachverbänden seiner Abteilungen und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Der Verein hat seinen Sitz in 96158 Frensdorf, Landkreis Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Die Vereinsfarben des Vereins sind gelb und blau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports und wird verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - Errichtung, Instandhaltung und -setzung von Sportanlagen / Vereinsheim;
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA - Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet, dem Antragsteller jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Arbeit des Vereins fördern, sowie bestrebt sind, jegliche Schädigung seines Ansehens und Vermögens zu verhindern.

§ 3 Beiträge und Finanzen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Zusatzbeiträge (Abteilungsbeiträge) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge, die Zusatzbeiträge, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in einer Finanzordnung festsetzt.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Abteilungen des Sportvereins können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Spielgelder erheben, die ausschließlich sportlichen Zwecken im Sinne der Abteilungen dienen. Die Abteilungen bestimmen die Höhe der Fälligkeiten selbst. Hierzu erstellen sie eine eigene Abteilungssatzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Über die Gelder verfügt ein besonderer Vertreter der Abteilung nach § 30 BGB (=Abteilungsleiter).
9. Die einzelnen Mitarbeiter des Vereins (Mannschaftsbetreuer, Trainer) haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihre geleistete Arbeit beim SV Frensdorf 1929 e.V.
10. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Die Freigabeerklärung für einen neuen Verein kann nur erteilt werden, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen, die es dem Verein und/oder einer Abteilung gegenüber eingegangen ist, erfüllt hat.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das aktive Wahlrecht richtet sich, die Altersgrenzen betreffend, nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1 Abs.1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder Vereinsausschuss beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Satzungsänderungen, soweit erforderlich
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - der Abteilungsleiter
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages, der Zusatzbeiträge und evtl. notwendiger Vereinsumlagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte

aufgenommen werden. Über Anträge auf Änderung der Satzung darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese beabsichtigte Änderung der Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung stichwortartig bekannt gemacht worden ist.

10. Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus

aus einem Gremium von zwei bis sieben Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch drei Vorstandsmitglieder – je allein – vertreten; auch diese werden in der ersten Vorstandssitzung bestimmt.
3. Der Vorstand ist für die kaufmännischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zuständig. Ihm obliegen insbesondere die Wahrnehmung der gesamten Belegführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Kassenberichtes. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung vor deren Wahl.
2. In der ersten Ausschusssitzung werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands schriftlich niedergelegt und auf die Vorstandsmitglieder verbindlich verteilt.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 10)
 - b) dem erweiterten Vorstand (§11)
 - c) den Abteilungsleitern (§13)

2. Der Vereinsausschuss tritt zusammen,
 - a) auf Ladung des Vorstandes oder
 - b) wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.
3. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere
 - Bestimmung von drei einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern des Gremiums (§ 10 Abs. 2)
 - Festlegung und verbindliche Verteilung der Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes (§ 10) sowie des erweiterten Vorstandes (§ 11)
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes in der Führung der laufenden Geschäfte
5. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet oder aufgelöst. Ein derartiger Beschluss wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter geführt.
3. Die Abteilungen sind gehalten einen Abteilungsleiter und evtl. einen Stellvertreter sowie im Einzelfall auch eine eigene Satzung zu erstellen. Der Abteilungsleiter wird alle zwei Jahre in der Abteilungsversammlung durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Abteilungsmitglieder gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Abteilungssatzung regelt die auf den sportlichen Bereich begrenzte Selbstverwaltung der Abteilung, die Höhe und Verwendung evtl. zusätzlicher Mitgliedsbeiträge oder Spielgelder, die Aufgaben der Abteilungsversammlung sowie die Aufgaben und Wahlmodalitäten der Abteilungsleitung.
5. Der Leiter der Abteilung vertritt die Abteilung gem. § 30 BGB als besonderer Vertreter mit dem Umfang der Errichtung und Unterhaltung der zur Abteilung zugehörigen Sportanlage und evtl. Betriebsgebäude aufgrund der besonderen Finanzmittel gem. § 3.

6. Die jeweiligen Satzungen der einzelnen Abteilungen bedürfen der Genehmigung der Vereinsvorstandschaft.
7. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Schriftführer in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10) bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Leiter, sowie zwei weiteren Mitgliedern.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei vom Vereinsausschuss bestimmte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ordnung zur Führung des Wirtschaftsbetriebes, eine

Ehrenordnung, sowie eine Spiel- und Platzordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fasst.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Frensdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Frensdorf, 11.04.2018